



Landesuntersuchungsamt | Postfach 300555 | 56028 Koblenz

Vorab per E-Mail: [REDACTED]  
Herrn [REDACTED]

Mainzer Str. 112  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 9149-0  
Telefax 0261 9149-190  
poststelle@lua.rlp.de  
www.lua.rlp.de

20.12.2021

Mein Aktenzeichen  
0825\_2021

Ihr Antrag vom  
19.11.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
[REDACTED]

Telefon / Fax  
[REDACTED]

**Vollzug des rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBL. 2015, S. 383) in derzeit geltender Fassung; hier: Ihr Antrag auf Herausgabe von Informationen zu Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz (Teil 2)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrem Antrag gemäß Landestransparenzgesetz begehren Sie Informationen hinsichtlich der „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“. Gerne beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt (siehe roten Text innerhalb Ihres Anfragetextes):

[REDACTED]

vielen Dank für Ihren Bescheid. Ich habe noch Nachfragen dazu, wenn Sie erlauben:

1.

In Ihrer 2. Antwort schreiben Sie, dass das LUA gemäß § 6 und 7 IfSG Fälle gemeldet bekommt, wobei es sich gemäß der §§ also um rein symptomlose Fälle handeln kann, ist das korrekt?

**AW:**

**Ja, das ist korrekt.**

2.

§ 7 IfSG besagt allerdings:

"Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, **soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:**"

"Fälle" dürfen also laut Gesetz nur dann an die Gesundheitsämter bzw. das LUA gemeldet werden, sofern es sich nachweislich um akute Infektionen handelt. Laut § 2 ist eine Infektion "die Aufnahme eines Krankheitserregers **und** seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus".

**1/4 Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

09:00 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag

09:00 bis 13:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Konto der Landesoberkasse – Außenstelle Trier

IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

BIC: MARKDEF1570



Auf welche Weise wird denn seitens der Gesundheitsämter bzw. des LUA überprüft, ob § 2 in jeden Fall wirklich erfüllt ist, also neben der Aufnahme des Erregers auch gleichzeitig eine Entwicklung oder Vermehrung gegeben ist? Die reine Aufnahme des Erregers genügt ja laut § 2 tatsächlich NICHT, sondern es MUSS zwingend auch eine "nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus" festgestellt und nachgewiesen werden, da ansonsten § 7 NICHT erfüllt ist und nicht gemeldet werden darf!

**AW:**

**Wenn SARS-CoV-2 in einem PCR-Test oder sogar in einem Antigentest nachgewiesen wird, muss zwingend eine Infektion vorliegen. Vermehrt sich das Virus im Körper nicht, ist die Anzahl der Erreger so gering, dass sie unter der Nachweisgrenze liegt.**

Ein PCR-Test kann jedoch nur die Vermutung bestätigen, dass ein Erreger aufgenommen bzw. irgendwann in unbestimmter zurückliegender Zeit einmal aufgenommen wurde. Aber aufgrund der realen technischen Durchführung kann kein PCR-Test der Welt die "nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus" bzw. eine akute Infektion tatsächlich nachweisen, die § 2 zwingend fordert. Die Zyklenzahl der PCR-Tests ist für einen solchen Nachweis nicht nur technisch ungeeignet, sondern sie ist weder standardisiert noch hat sie hinsichtlich einer akuten Infektion irgendeine relevante Aussagekraft und wird zudem von den Gesundheitsämtern gar nicht überprüft bzw. erfasst.

Falls das LUA der Ansicht sein sollte, dass ein PCR-Test eine Infektion gemäß § 2 IfSG nachweisen kann, bitte ich um die Übermittlung einer entsprechenden rechtsgültigen Bestätigung, etwa seitens der durchführenden Labore und die Nennung einer zugehörigen peer-reviewten Studie, die beweist, dass PCR-Tests akute Infektionen in vivo nachweisen können.

**AW:**

**Siehe vorgenannte Antwort.**

3.

Ich habe darüber hinaus selbst zahlreiche Angebote für PCR-Testkits von diversen Herstellern geprüft und bei ausnahmslos ALLEN stand dabei "For research use only, not for use in diagnostic procedures." oder sinngemäße Hinweise. Kein einziger PCR-Test ist für eine klinische Diagnose zugelassen. Das ist nicht weiter verwunderlich und wie gesagt auch nicht anders möglich, da mittels PCR-Methode in vitro prinzipiell KEINE Infektion nachgewiesen werden kann.

Solange also ein positiv Getesteter keinerlei Symptome aufweist, ist § 2 IfSG schlichtweg nicht erfüllt. Sie können solche symptomlosen Meldefälle daher unmöglich gemäß § 7 IfSG als "Infizierte" oder "Hospitalisierte" nach § 2 IfSG zählen, das wäre Täuschung bzw. vorsätzlicher Betrug (im Dienst)! Gemäß § 1 IfSG gilt zudem zwingend Wissenschaftlichkeit:

"Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten **soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft** und Technik gestaltet und unterstützt werden."

Inwiefern gewährleistet das LUA hier die wissenschaftliche Vorgehensweise? Siehe oben, die Zählung von asymptomatischen Fällen ist weder wissenschaftlich noch gesetzeskonform!



**AW:**

Das Landesuntersuchungsamt ist die zentrale Meldestelle des Landes Rheinland-Pfalz. Welche PCR-Tests in Deutschland zugelassen und akzeptiert sind unterliegt nicht unserer Zuständigkeit.

4.

In Ihrem Wochenbericht wird die Hospitalisierung unterschieden zwischen SARS-CoV-2-PCR (s.o.) und "...davon aufgrund von COVID-19". Woran wird jeweils festgemacht, ob ein Fall in die Rubrik "...davon aufgrund von COVID-19" gezählt wird? Handelt es sich hierbei um eine festgestellte Symptomatik? Falls ja, welche Symptome genau, wieviele Symptome mindestens und mit welcher Schwere sind dafür notwendig, damit ein Fall als "...davon aufgrund von COVID-19" gezählt wird?

**AW:**

Diese Einstufung wird von den Ärztinnen und Ärzten in den jeweiligen Krankenhäusern vorgenommen und an die Gesundheitsämter gemeldet, welche uns die Daten daraufhin übermitteln.

5.

Meine letzte Frage, wie die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz berechnet wird, haben Sie leider nicht beantwortet, sondern offenbar mit der 7-Tage-Inzidenz verwechselt. Könnten Sie diese bitte noch beantworten?

Warum ist diese Frage wichtig: Es ist wichtig, auch in diesem Fall die Anzahl der angeblich als SARS-CoV-2-hospitalisierten Personen in Relation zu den insgesamt aufgrund aller Krankheiten hospitalisierten Personen zu setzen sowie diese Daten mit den Daten aus den Vorjahren zu vergleichen, um erkennen zu können, ob es sich überhaupt um zusätzliche Krankheitsfälle oder lediglich umetikettierte Krankheitsfälle handelt, wie das in den letzten beiden Jahren ja bereits mit der Grippe geschehen ist. Eine Umetikettierung belegt nämlich keine Pandemie.

**AW:**

„Für die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Schutzwert) wird ein landesweiter Wert berichtet. Die 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz bestimmt sich nach der Zahl der Hospitalisierungen unter den SARS-CoV-2-Fällen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Land Rheinland-Pfalz. Eine Hospitalisierung ist die stationäre Aufnahme in ein Akutkrankenhaus aufgrund von COVID-19, unbekannter oder anderer bekannter Ursache.“ So zu finden auf unserer Homepage: <https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

### **Kostengrundsentscheidung**

Für die Bereitstellung dieser Informationen werden keine Verwaltungsgebühren festgesetzt.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

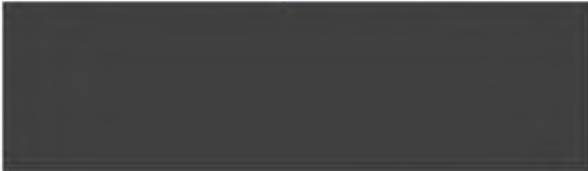
1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Referat 13, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz oder Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz oder,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de](mailto:landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

### Fußnote:

- <sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über **elektronische Identifizierung** und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen



### Hinweis:

Sollten Sie durch diese Entscheidung Ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang als verletzt ansehen, können Sie gemäß § 19 LTranspG den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hierzu anrufen. Sie erreichen diesen wie folgt:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Prof. Dr. Dieter Kugelman  
Hintere Bleiche 34  
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497  
Webseite: <http://www.datenschutz.rlp.de/>  
verschlüsselt: <https://www.datenschutz.rlp.de/>  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ersetzt nicht die Einlegung des förmlichen Rechtsbehelfs.